

zur Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zum Förderprogramm „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien“ in der EU-Förderperiode 2021 - 2027 vom 12.05.2023

Anforderungen an einzureichende Antragskonzepte und Auswahlkriterien im Fördertatbestand 3 – Projektbegleitung und Vernetzung (Nummer 2.3 der Förderrichtlinie)

Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Antragskonzept einzureichen, das eine Kurzbeschreibung des Projektes (ca. 100 bis 250 Wörter) sowie Angaben zu den Zielsetzungen, zu zentralen Arbeitsschritten und Zeithorizonten (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss. Es ist darzustellen, wie derwendungszweck erfüllt werden soll. Das Antragskonzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist in folgender Gliederung einzureichen[1]: [1] Bezug genommen wird im Folgenden unter anderem auf die „Eckpunkte des Deutschen Vereins für eine integrierte kooperative Sozialplanung“ (DV Empfehlung 18/19 vom 16. September 2020). Außerdem wird für das Verständnis empfohlen, den Landtagsbericht zu den Ergebnissen des Runden Tisches gegen Kinderarmut (Landtags-Drucksache 6/11478) zu berücksichtigen.

- 1 Vorstellung des Antragstellers oder der Antragstellerin, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung
- 2 Sensibilisierung der kommunalen Gebietskörperschaften für eine Teilnahme, Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung
- 3 Beratung zur fachlich-inhaltlichen Umsetzung
- 4 Koordination/Vernetzung, Organisation von Erfahrungsaustausch
- 5 Qualifizierung und Qualitätssicherung
- 6 Monitoring
- 7 Information und Kommunikation
- 8 Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung
- 9 Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

Zu 1. Vorstellung des Antragstellers oder der Antragstellerin, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung

Hier ist der Antragsteller oder die Antragstellerin vorzustellen, insbesondere sind einschlägige Erfahrungen und Kompetenzen in Bezug auf die Themen kommunale Sozialplanung und Armutsprävention darzustellen und mögliche Referenzen zu benennen. Zudem sollen auch Erfahrungen in der Beratung und Projektbegleitung von kommunalen Gebietskörperschaften im Land Brandenburg nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist darzustellen, mit welchem Personal die fachliche Umsetzung des Projektes sichergestellt werden soll (Beschreibung der Kompetenzen vorhandenen Personals oder Anforderungsprofil mit Bezug auf neu einzustellendes Personal). Bei entsprechender Qualifikation und entsprechendem Tätigkeitsprofil ist in der Regel eine Vergütung bis

Richtlinie

Arbeit

Anlage 3 zur Richtlinie

analog Entgeltgruppe E13 TV-L möglich, zum Beispiel beim Einsatz von Projektleiterinnen/Projektleitern, wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder Dozentinnen/Dozenten (Hochschulabschluss auf Masterniveau).

Zu diesem Gliederungspunkt sind bei Antragstellung folgende Unterlagen als Anlage zum Antragskonzept einzureichen:

- Auflistung der Erfahrungen der Trägerin beziehungsweise des Trägers in Bezug auf
 - das Thema kommunale Sozialplanung,
 - das Thema Armutsprävention und
 - die Umsetzung von Projekten, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden;
- Beschreibung der Erfahrungen mit unterstützenden Maßnahmen für Kommunen einerseits und für freie Projektträgerinnen und Projektträger im sozialen Bereich andererseits (jeweils im Land Brandenburg);
- Nennung des vorgesehenen Personals und Darstellung der für das Projekt relevanten Kompetenzen beziehungsweise Beschreibung des Anforderungsprofils für eventuell neu einzustellendes Personal.

Die mit den Projektaufgaben betrauten Mitarbeitenden müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: Mindestens Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudiengangs (beziehungsweise Bachelorabschluss) oder ein vergleichbarer Abschluss und/oder mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit öffentlichen und/oder freien Trägerinnen und Trägern. Erwünscht sind zudem Erfahrungen im Umgang mit kommunalen Gebietskörperschaften sowie Kenntnisse bei der Umsetzung sozialer Projekte, insbesondere mit sozial benachteiligten Familien und Kindern. Der Nachweis ist anhand des dazu von der ILB bereitgestellten Formulars zu führen.

Zu 2. **Sensibilisierung der kommunalen Gebietskörperschaften für eine Teilnahme, Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung** Im Rahmen der Projektbegleitung sind den antragsberechtigten Kommunen die Möglichkeiten und Chancen detailliert aufzuzeigen, die durch das oben genannte Förderprogramm für sie im Rahmen der Sozialplanung und der Armutsprävention entstehen. Dies gilt auch und besonders für die Landkreise und kreisfreien Städte, die sich bis zum Zeitpunkt der Beauftragung der Projektbegleitung noch nicht zu einer Antragstellung entschließen konnten.

Darüber hinaus ist die konkrete Antragstellung für die Fördertatbestände „Entwicklung von Armutspräventionskonzepten“ und „Umsetzung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum“ begleitend zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sind die potenziellen Antragstellenden an die Beantragung der Förderung bei der Bewilligungsstelle (der Investitionsbank des Landes Brandenburg, ILB) heranzuführen und bezüglich der Konzeption und Beantragung entsprechender Projekte zu beraten.

Unter diesem Gliederungspunkt soll das geplante Vorgehen zur Umsetzung dieses Aspektes der Projektbegleitung beschrieben werden.

Zu 3. **Beratung zur fachlich-inhaltlichen Umsetzung** Mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Armutsprävention und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Runden Tisches gegen Kinderarmut sind die Projektträgerinnen und Projektträger bei der Entwicklung von Armutspräventionskonzepten und der Umsetzung von

Armutspräventionsprojekten zu beraten und zu unterstützen. Damit trägt die Projektbegleitung wesentlich dazu bei, Armut – insbesondere Kinder- und Familienarmut – zu vermeiden und zu bekämpfen und soziale Teilhabe sicherzustellen. Ziel entsprechender Beratungs- und Unterstützungsangebote sollen sowohl die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften als auch beteiligte Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege beziehungsweise lokale Initiativen und Vereine sein. Den Schwerpunkt wird dabei die fachlich-inhaltliche Beratung einnehmen. Dies umfasst in Abhängigkeit von den Bedarfen der Projektträgerinnen und –träger voraussichtlich Fragen zu Aspekten der (Kinder-)Armutsprävention (zum Beispiel zum Thema Armutssensibilisierung), zu Anforderungen der integrierten Sozialplanung (zum Beispiel zu methodischen Fragestellungen) sowie zu strategischen Aspekten (zum Beispiel zur Planung von Vernetzungsprozessen oder zum Umgang mit stockenden Vernetzungsbemühungen vor Ort). Im Rahmen der Antragstellung für den Fördertatbestand 3 „Projektbegleitung und Vernetzung“ wird hier eine Konzeption zur Adressierung der Beratungsbedarfe aufseiten von Projektträgerinnen und Projektträgern erwartet.

Zu 4. **Koordination/Vernetzung, Organisation von Erfahrungsaustausch**

Für das Gelingen einer integrierten und kooperativen Sozialplanung ist die Mitarbeit und Einbindung der verschiedenen sozialpolitischen Akteurinnen und Akteure notwendig. Die kommunale Sozialplanung soll über die Erstellung von Armutspräventionskonzepten insbesondere die Kontakte zu den Trägerinnen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege berücksichtigen und die dort vorhandenen Erfahrungen nutzen. Darüber hinaus ist es empfehlenswert, weitere Akteurinnen und Akteure der kommunalen Sozialpolitik zu beteiligen. Zusätzlich soll die Zusammenarbeit der kommunalen Fachämter und weiterer regionaler Einrichtungen befördert werden. Auch die Umsetzung von Armutspräventionsprojekten soll den Aufbau oder die Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen, insbesondere im betreffenden Sozialraum, befördern.

Die Projektbegleitung soll diese Prozesse über die Organisation und Durchführung von Erfahrungsaustauschen begleiten und unterstützen. Insbesondere soll die Projektbegleitung den Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Projekten anregen und koordinieren. Die geplante Vorgehensweise zur Sicherstellung der hier dargestellten Unterstützungsleistungen in Bezug auf Vernetzung, Beteiligung und Kooperation ist unter diesem Gliederungspunkt darzustellen.

Darüber hinaus ist die kontinuierliche Einbindung der Expertise insbesondere der Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege auch im Rahmen der Projektbegleitung sicherzustellen. Auch die Erfahrungen anderer Bundesländer im Rahmen der strategiegeleiteten Armutsprävention sollen Berücksichtigung durch die Projektbegleitung finden, beispielsweise durch eine fachliche Einbindung über Workshops. Die vorgesehene Einbindung externer Expertinnen und Experten ist im Projektantrag darzustellen.

Zu 5. **Qualifizierung und Qualitätssicherung** Ein wesentlicher Faktor für das Gelingen einer integrierten und kooperativen kommunalen Sozialplanung sowie insbesondere in der Armutsprävention ist die Festigung und der Ausbau von Kenntnissen und Fertigkeiten aufseiten der Akteurinnen und Akteure im Bereich der integrierten Sozialplanung. Dafür sollen bedarfsabhängige Angebote entwickelt werden. Vorstellbar wären dafür unterschiedliche Informationsformate (zum Beispiel Workshops zu inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Aspekten), die sich an den jeweiligen aktuellen und spezifischen Herausforderungen und Themenschwerpunkten der Projektbeteiligten vor Ort orientieren. Im Rahmen der Antragstellung für den Fördertatbestand 3 „Projektbegleitung und Vernetzung“ werden hier erste Überlegungen für die Umsetzung von Qualifizierungsangeboten erwartet.

Zu 6. **Monitoring**

Die Projektbegleitung soll grundlegende Daten zur Umsetzung des Programms „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsgefährdeten Kindern und ihren Familien“, die die ILB in einem halbjährlichen Turnus erheben wird, auswerten und für ein Monitoring des Programms nutzen.

Dies betrifft zum einen qualitative Informationen zu teilnehmenden Projekten und Projektfortschritten in den Fördertatbeständen „Entwicklung von Armutspräventionskonzepten“ und „Umsetzung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum“, zum anderen aggregierte quantitative Informationen zu von den Projekten profitierenden Kindern und ihren Familien (keine personenbezogenen Daten).

Im Rahmen des Fördertatbestandes 3 „Projektbegleitung und Vernetzung“ wird also gewünscht, nicht nur den eigenen Projektfortgang zu dokumentieren, sondern auch den Fortgang der zu begleitenden Projekte in den Fördertatbeständen 1 und 2. Ziel ist ein Monitoring mit einer halbjährlichen Zusammenfassung zum inhaltlichen Fortschritt der zu begleitenden Projekte, das dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Verfügung gestellt werden kann. Dabei kann sowohl auf die durch die ILB erhobenen Daten als auch auf eigene Erkenntnisse zurückgegriffen werden.

Zudem ist mit den Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die mit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation des ESF+-Programms des Landes Brandenburg beauftragt werden.

Zu 7. Information und Kommunikation

Im Rahmen der Projektbegleitung sollen auch Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Aufbereitung von Programmergebnissen für die interessierte Fachöffentlichkeit erfolgen (zum Beispiel über eine Programm-Homepage, Publikationen oder Ähnliches). Hierzu ist an dieser Stelle ein Konzept darzustellen. Darüber hinaus ist hier die Ausrichtung von mindestens einer landesweiten Veranstaltung circa nach der Hälfte der Programmlaufzeit zu berücksichtigen.

Zu 8. Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung

Hier ist zu erläutern, wie die Projektbegleitung im Rahmen der Beratung und Vernetzung beteiligter Projektträgerinnen und Projektträger zu einer Umsetzung des ESF+-Programms „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsgefährdeten Kindern und ihren Familien“, die die Geschlechter gleichermaßen berücksichtigt, beitragen kann. Zudem ist zu beschreiben, wie geschlechtsspezifische Unterschiede in Bezug auf Armutsgefährdung und in Bezug auf soziale Teilhabe, Bildungschancen, Gesundheit und die Integration geflüchteter Menschen Berücksichtigung in der Arbeit der Projektbegleitung finden. Auch das Ziel der Nichtdiskriminierung ist zu berücksichtigen.

Zu 9. Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

Zu den geplanten Projektmaßnahmen ist ein Arbeits- und Finanzierungsplan zu erstellen. Zudem ist zu beschreiben, mit welchen Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung der Trägerin beziehungsweise des Trägers die Projektsteuerung erfolgen soll und die Qualität der Projektumsetzung gesichert wird.

Die fachliche Bewertung des Antragskonzepts erfolgt nach den Kriterien 1. bis 9. Die einzelnen Bewertungskriterien werden wie folgt gewichtet:

Richtlinie

Arbeit

Anlage 3 zur Richtlinie

| Kriterium | Bewertungskriterium | Gewichtung in % |
|--------------|---|-----------------|
| 1. | Vorstellung des Antragstellers oder der Antragstellerin, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung | 10 |
| 2. | Sensibilisierung der kommunalen Gebietskörperschaften für eine Teilnahme, Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung | 10 |
| 3. | Beratung zur fachlich-inhaltlichen Umsetzung | 15 |
| 4. | Koordination/Vernetzung, Organisation von Erfahrungsaustausch | 15 |
| 5. | Qualifizierung und Qualitätssicherung | 15 |
| 6. | Monitoring | 10 |
| 7. | Information und Kommunikation | 10 |
| 8. | Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung | 5 |
| 9. | Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling | 10 |
| Summe | 100 | |

Die Kriterien 1. bis 9. werden einzeln bewertet. Es können null bis zehn Punkte pro Kriterium vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden diese entsprechend der oben genannten Gewichtung gewertet.

Für eine Förderung kommt das Konzept in Betracht, das nach Gewichtung die höchste Punktezahl erreicht. Die Förderlaufzeit ist vorerst bis Ende 2026 befristet. Eine Verlängerung bis Ende 2028 ist in beiderseitigem Einvernehmen nach vorheriger Antragstellung möglich.